
TOP 19:

Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Drucksache: 486/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das am 25./30. April 2007 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete umfassende Luftverkehrsabkommen enthält in Artikel 21 Absatz 1 den Auftrag an die Vertragsparteien, ein "Abkommen der zweiten Stufe" bis November 2010 auszuhandeln.

Das weiterführende Abkommen sollte insbesondere die Märkte weiter öffnen und möglichst große Vorteile für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks erreichen. Die weiterführenden Verhandlungen sollten unter anderem vorrangig die weitere Liberalisierung der Verkehrsrechte, zusätzliche Möglichkeiten für Auslandsinvestitionen sowie Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen umfassen.

Hierzu wurde das Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens vom 25./30. April 2007 am 24. Juni 2010 in Luxemburg unterzeichnet und von der Bundesrepublik Deutschland ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig angewendet.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Protokoll der Notifikation der Mitgliedstaaten der EU über den Abschluss der zum Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die erforderliche Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls geschaffen werden.

Mit dem Protokoll wurde eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in den Bereichen Umwelt, Flugsicherheit, Luftsicherheit sowie Luftverkehrsmanagementsysteme erreicht. Die Vertragsparteien haben sich daneben darauf geeinigt, die Bedeutung der sozialen Dimension des Abkommens anzuerkennen und dem Gemeinsamen Ausschuss die Beobachtung der sozialen

Auswirkungen auferlegt.

Das ebenfalls angestrebte Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten, weitergehende Investitionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsangehörigen in US-Luftfahrtunternehmen zu vereinbaren, konnte allerdings mit dem Protokoll noch nicht erreicht werden, weil hierfür zunächst eine Änderung der US-Gesetzgebung notwendig ist.

Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Hinterlegung der Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eine Erklärung abgeben, in der sie darauf hinweist, dass die in Artikel 21 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens in der Fassung des Protokolls vom 24. Juni 2010 beschriebene Befugnis der Kommission nicht so verstanden werden kann, dass sie das Recht umfasst, selbst über die geplante Einführung einer lärmbedingten Betriebsbeschränkung zu entscheiden oder das in einem Mitgliedstaat laufende Verfahren für eine lärmbedingte Betriebsbeschränkung zu unterbrechen oder auszusetzen. Mit der Erklärung soll präjudiziellen Wirkungen des Protokolls nicht nur auf die Auslegung und Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 598/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG (ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 65), sondern auch auf die weitere Entwicklung des EU-Rechts und des Rechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen an Flughäfen entgegengetreten werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.